

Geschäftsverzeichnisnr. 6967
Entscheid Nr. 152/2019 vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 66 und 67 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017, erhoben von der « Engie CC » Gen.mbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Engie CC » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA D. Garabedian, beim Kassationshof zugelassen, und RA P. Geerebaert, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 66 und 67 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2017).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Pertry, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Juli 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Juli 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Artikel 66 und 67 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 (nachstehend: Gesetz vom 25. Dezember 2017), die das Kapitel 3 (« Aktivierungsbeitrag ») von Titel 3 (« Beschäftigung ») bilden, bestimmen :

« Art. 66. Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 2017, wird durch einen Paragraphen *3septdecies* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 3septdecies. Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen Anwendung findet, und autonome öffentliche Unternehmen, die im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt sind, schulden unter den nachstehenden Bedingungen einen für die Globalverwaltung bestimmten besonderen Aktivierungsbeitrag für ihre Arbeitnehmer, die während eines vollständigen Quartals keine Leistungen bei demselben Arbeitgeber erbringen, ausgenommen bei gesetzlichen vollständigen Aussetzungen der Ausführung des Arbeitsvertrags und im Fall der Freistellung von der Arbeitsleistung während der in Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Kündigungsfrist.

Der Beitrag wird nicht für Arbeitnehmer geschuldet, die vor dem 28. September 2017 einem System der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind.

Er wird auch nicht für Arbeitnehmer geschuldet, die einem System der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beitreten in Anwendung eines vor dem 28. September 2017 abgeschlossenen und bei der Kanzlei der Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hinterlegten befristeten kollektiven Arbeitsabkommens oder, für öffentliche Unternehmen, in Anwendung einer vor dem 28. September 2017 in der paritätischen Kommission im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen geschlossenen Regelung.

Der Prozentsatz des anwendbaren Beitrags wird je nach Alter des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt bestimmt, an dem sein Arbeitgeber ihn von jeglicher Arbeitsleistung freistellt; dieser Prozentsatz wird wie folgt festgelegt:

- Für Arbeitnehmer, die von der Arbeitsleistung freigestellt sind, bevor sie das Alter von 55 Jahren erreicht haben, entspricht der Beitrag 20 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.
- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 55 Jahren, aber vor dem Alter von 58 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 18 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.
- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 58 Jahren, aber vor dem Alter von 60 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 16 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.
- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 60 Jahren, aber vor dem Alter von 62 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 15 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 225,60 Euro.
- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 62 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 10 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 225,60 Euro.

Wenn ein Arbeitnehmer während des Zeitraums der Freistellung von der Arbeitsleistung verpflichtet gewesen ist, an einer von seinem Arbeitgeber organisierten Ausbildung von mindestens 15 Tagen über einen Zeitraum vier aufeinanderfolgenden Quartalen teilzunehmen,

wird der Beitragssatz während der betreffenden vier Quartale in Abweichung vom vorhergehenden Absatz um 40 Prozent verringert.

Der Arbeitgeber wird von dem in den Absätzen 1 und 4 erwähnten Beitrag befreit, wenn der Arbeitnehmer während der ersten vier Quartale der Freistellung von der Arbeitsleistung tatsächlich an einer von seinem Arbeitgeber organisierten Pflichtausbildung teilgenommen hat, deren Kosten mindestens 20 Prozent des Bruttojahreslohns entsprechen, auf den er vor der Freistellung von der Arbeitsleistung Anrecht hatte.

Die Ausbildungen, die in Betracht kommen, sind alle Ausbildungen, wie sie in den Artikeln 9 Buchstabe a) und b) und 17 des Gesetzes vom 5. März 2017 über machbare und modulierbare Arbeit erwähnt sind, und die ursprüngliche Berufsausbildung.

Der Arbeitgeber muss der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung nachweisen, dass der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich an der oben erwähnten Ausbildung teilgenommen hat. Einmal pro Jahr informiert der besagte Dienst das Landesamt für soziale Sicherheit darüber gemäß den von den betroffenen Verwaltungen zu bestimmenden Modalitäten.

Der vorgenannte Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer, der während des ganzen Quartals vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt worden ist, eine neue Beschäftigung entweder bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern oder als Selbständiger aufnimmt, die, berechnet auf der Grundlage eines Vollzeitgleichwertes, mindestens eine Ein-Drittel-Beschäftigung ist.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Aufnahme einer neuen Beschäftigung als Selbständiger, die mindestens eine Ein-Drittel-Beschäftigung ist, zu verstehen ist.

Der Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung gewährt hat, schuldet den vorerwähnten Beitrag wieder, wenn und sobald der Arbeitnehmer die im vorhergehenden Absatz erwähnte(n) Beschäftigung(en) nicht mehr ausübt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Arbeitnehmer, wie sie im Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und im Gesetz vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar. '.

Art. 67. Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2018 in Kraft ».

B.1.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckte, ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu halten und zu diesem Zweck den Freistellungen von der Arbeitsleistung entgegenzuwirken:

« Dans le cadre d'un certain nombre de restructurations récentes, il a été constaté que de plus en plus d'employeurs avaient recours à un mécanisme consistant à dispenser de prestations les travailleurs ' âgés ', ceux-ci continuant à bénéficier de tout ou partie de leur rémunération sans que l'employeur et son travailleur ne s'inscrive dans le mécanisme du régime de chômage avec complément d'entreprise. En effet, ces dernières années ces mécanismes ont été durcis et les cotisations dues renforcées en vue de dissuader la sortie anticipée du marché du travail de ces travailleurs. Ici, l'employeur assume à la fois le coût de la (partie de) rémunération qui est encore payée, en ce compris les cotisations ' classiques ' et ce jusqu'à ce que le travailleur atteigne l'âge de la pension. [...]

Bien que ce mécanisme ne constitue pas une discrimination basée sur l'âge, force est de constater qu'il aboutit à ce que les travailleurs les plus âgés ne participent plus au marché du travail. Il s'agit là d'une perte de potentiel humain et du renforcement de l'ancienne mentalité consistant à estimer qu'il est préférable de laisser ces personnes à leur domicile en les indemnisant correctement plutôt que de les inviter à se réorienter, notamment via des formations, afin de pouvoir bénéficier d'une nouvelle chance pour s'intégrer au marché du travail.

Afin de freiner ce type de pratique il est instauré, à partir du 1er janvier 2018, une cotisation d'activation qui répond aux caractéristiques suivantes :

[...]

Le texte précise le champ d'application dans le temps de ladite cotisation. Celle-ci n'étant pas due pour les travailleurs qui sont entrés dans un mécanisme de dispense complète de prestations avant le 28 septembre 2017 et pour les travailleurs qui entreront dans un mécanisme de dispense complète de prestations en application d'une convention collective de travail à durée déterminée conclue au sein de l'organe paritaire compétent et déposée au greffe de la Direction générale Relations collectives avant le 28 septembre 2017 » (*Parl. Dok., Kammer, 2017-2018, DOC 54-2746/001, SS. 22 bis 24*).

B.1.3. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird ein Aktivierungsbeitrag eingeführt, der vom Arbeitgeber geschuldet wird, wenn ein Arbeitnehmer während eines vollständigen Quartals keine Leistungen bei demselben Arbeitgeber erbringt. Jedoch wird der Beitrag im Fall der Freistellung von der Arbeitsleistung während der Kündigungsfrist und bei gesetzlichen vollständigen Aussetzungen der Ausführung des Arbeitsvertrags nicht geschuldet.

Der Betrag des Beitrags hängt vom Alter des Arbeitnehmers ab und bewegt sich zwischen 10 und 20 % seines Bruttoquartalslohns: Je älter der Arbeitnehmer ist, desto geringer ist der zu zahlende Beitrag. Zudem sind im Fall von Ausbildungen, die vom Arbeitnehmer während des Zeitraums der Freistellung von der Arbeitsleistung absolviert werden, Regelungen zur Verringerung und Befreiung vorgesehen.

Dieser Beitrag wird bis zu dem Zeitpunkt geschuldet, ab dem der Arbeitnehmer pensionsberechtigt ist.

Zur Hauptsache

B.2. Die klagende Partei führt einen einzigen Klagegrund an, der aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, abgeleitet ist.

Sie bemängelt im Wesentlichen, dass die Artikel 66 und 67 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 eine Übergangsregelung einführen, mit der ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede zum Nachteil von Arbeitgebern von Arbeitnehmern, die nach dem 27. September 2017, aber vor der Veröffentlichung des Gesetzes am 29. Dezember 2017 einem System der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind, sowie von Arbeitgebern, die ein kollektives Arbeitsabkommen, das eine Regelung zur Freistellung von der Arbeitsleistung einführt, nach dem 27. September 2017, aber vor der Veröffentlichung des Gesetzes am 29. Dezember 2017 abgeschlossen und bei der Kanzlei des FÖD Beschäftigung hinterlegt haben, festgelegt würden.

Durch die Festlegung des Stichtags auf den 28. September 2017 und nicht auf den Tag der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* habe der Gesetzgeber einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zum Nachteil von zwei Kategorien von Arbeitgebern von zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 dem System der Freistellung beigetretenen Arbeitnehmern eingeführt, die verpflichtet seien, den Aktivierungsbeitrag zu zahlen, im Gegensatz zu den Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer vor dem 28. September 2017 dem System der Freistellung beigetreten seien, oder den Arbeitgebern, die vor dem 28. September 2017 ein kollektives Arbeitsabkommen abgeschlossen und hinterlegt hätten, die diese Zahlung nicht leisten müssten. Die klagende Partei bemängelt nicht die rückwirkende Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen, sondern die Wahl des Stichtags, dem 28. September 2017, das heißt vor der Veröffentlichung

des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* am 29. Dezember 2017. Diese Wahl verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.3. Der Ministerrat führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht rückwirkend seien und dass sie unmittelbar angewandt würden. Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 sehe nämlich vor, dass die angefochtenen Bestimmungen erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten würden und somit die ersten Aktivierungsbeiträge nur im Fall einer vollständigen Freistellung von der Tätigkeit im ersten Quartal 2018 geschuldet würden.

B.4. Es ist zu prüfen, ob der Aktivierungsbeitrag hinsichtlich seines Ziels und seiner Modalitäten, wie er aufgrund der Artikel 66 und 67 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 angewandt wird, als rückwirkend einzustufen ist.

B.5. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

Im vorliegenden Fall wird der Aktivierungsbeitrag von Arbeitgebern von Arbeitnehmern geschuldet, die über individuelle oder kollektive Abkommen zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017, das heißt vor dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 im *Belgischen Staatsblatt* und vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 einem System der vollständigen Freistellung beigetreten sind.

So wie die Einführung des Aktivierungsbeitrags durch die angefochtenen Übergangsbestimmungen geregelt ist, und in Anbetracht des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 ist sie nicht rückwirkend. Die ersten Aktivierungsbeiträge sind nämlich erst ab dem ersten Quartal 2018 von den Arbeitgebern zu zahlen, deren Arbeitnehmer einem System der vollständigen Freistellung beigetreten sind.

B.6.1. Der Aktivierungsbeitrag stellt eine Maßnahme dar, mit der die Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen werden sollen, die auf die vollständige Freistellung von der Arbeitsleitung für ältere Arbeitnehmer zurückgreifen, während sie ihr Gehalt beibehalten. Der Aktivierungsbeitrag gehört zu einem Bündel von weitergehenden Maßnahmen, mit dem ältere

Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt gehalten werden sollen, weil sie ein bedeutendes menschliches Potenzial darstellen. Außerdem verfolgt dieser Beitrag auch ein Haushaltsziel. Denn da die Freistellungen von der Arbeitsleistung oft mit geringeren Entlohnungen einhergehen, ergibt sich daraus ein Verlust für die soziale Sicherheit, der durch den Umstand verstärkt wird, dass Arbeitgeber von älteren Arbeitnehmern in den Genuss einer Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags kommen (« Zielgruppe ältere Arbeitnehmer » genannt). Der Aktivierungsbeitrag zielt daher darauf ab, den Verlust teilweise auszugleichen.

B.6.2. Zwar rechtfertigen es diese legitimen Ziele, dass die angefochtenen Bestimmungen auf vollständige Freistellungen, die zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, sowie auf kollektive Arbeitsabkommen, die eine Regelung zur Freistellung von der Arbeitsleistung einführen und die bei der Kanzlei des FÖD Beschäftigung zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 hinterlegt wurden, anwendbar sind, aber es ist zu prüfen, ob die Wahl des Stichtags vom 28. September 2017 nicht im Verhältnis zu anderen Kategorien von Arbeitgebern das Recht auf Rechtssicherheit und auf Achtung des berechtigten Vertrauens in diskriminierender Weise verletzt, was die von den Übergangsbestimmungen betroffenen Arbeitgeber betrifft.

B.6.3. Der Gesetzesentwurf, der zu dem angefochtenen Gesetz geführt hat, trägt das Datum vom 31. Oktober 2017; er wurde am 6. November 2017 in der Abgeordnetenkommission eingereicht und er wurde am 21. Dezember 2017 angenommen, sodass das Gesetz am 29. Dezember 2017 veröffentlicht wurde.

Der Grundsatz des Aktivierungsbeitrags war am 26. Juli 2017 Gegenstand einer Bekanntmachung auf der Website des FÖD Beschäftigung, in der es heißt:

« [...] En outre, les entreprises qui mettent leurs travailleurs âgés en inactivité à la maison tout en continuant à les payer devront payer une cotisation d'activation. Ils sont par ailleurs obligés de prévoir des formations pour ces travailleurs. Par cette mesure, le gouvernement veut encourager les entreprises à reformer les travailleurs âgés plutôt que de les laisser à la maison en continuant à les payer » ([http://www.krispeeters.be/portfolio/akkoord zorgt voor méér jobs en méér koopkracht](http://www.krispeeters.be/portfolio/akkoord_zorgt_voor_méér_jobs_en_méér_koopkracht)).

Eine Kenntnis der Absicht der Regierung über eine Bekanntmachung kann nicht das Fehlen eines Gesetzes ausgleichen, im vorliegenden Fall der angefochtenen Artikel 66 und 67

des Gesetzes vom 25. Dezember 2017, die allein in sicherer Weise präzisieren, worin die Regelung des Aktivierungsbeitrags, seine Anwendungsmodalitäten, die Übergangsmaßnahmen und das Datum des Inkrafttretens dieser neuen Regelung bestehen.

Im Übrigen wurde die Wahl des Stichtags vom 28. September 2017 in keiner Weise begründet. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Aktivierungsbeitrag nicht von den Arbeitgebern von Arbeitnehmern geschuldet wird, die vor diesem Datum einem System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind, weil sie das Vorhandensein der mit den Artikeln 66 und 67 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 eingeführten Regelung des Aktivierungsbeitrags nicht kennen konnten, aber dadurch ist nicht gerechtfertigt, dass die Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die zwischen dem 28. September 2017 und dem Datum der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* am 29. Dezember 2017 einem System zur Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind, zur Zahlung dieses Beitrags verpflichtet sind. Denn ebenso wie die durch die Übergangsbestimmungen befreiten Arbeitgeber konnten diese Arbeitgeber nicht sicher wissen, was die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes in ihrer Situation sein würden.

Die Rechtfertigung des Ministerrats, dass die Arbeitgeber durch die vom Minister der Beschäftigung am 26. Juli 2017 veröffentlichte Bekanntmachung über die Regelung des Aktivierungsbeitrags unterrichtet worden seien, im Gegensatz zu den nicht unter die Übergangsbestimmung fallenden Arbeitgeber, ist auch deswegen nicht zutreffend, weil die Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die zwischen dem 25. Juli 2017 und dem 28. September 2017 einem System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind, dennoch in den Genuss der Befreiung von der Beitragszahlung kommen, obgleich auch sie von der Bekanntmachung vom 26. Juli 2017 hätten Kenntnis nehmen können.

Daraus ergibt sich, dass mit den angefochtenen Bestimmungen durch ihre Anwendung auf Arbeitgeber, die zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 Abkommen zur Freistellung von der Arbeitsleistung abgeschlossen oder bei der Kanzlei des Ministeriums der Beschäftigung kollektive Arbeitsabkommen über das System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung hinterlegt haben, diese Arbeitgeber, ohne dass eine Begründung für die Wahl des Stichtags vom 28. September 2017 angegeben wird, unterschiedlich behandelt werden gegenüber den Arbeitgebern von Arbeitnehmern, die vor diesem Datum einem System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung

beigetreten sind, und insbesondere gegenüber den Arbeitgebern, die zwischen dem 26. Juli 2017 und dem 28. September 2017 derartige Vereinbarungen abgeschlossen haben. Im Übrigen werden durch dieselbe Übergangsregelung ohne vernünftige Rechtfertigung Arbeitgeber, die zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 individuelle oder kollektive Abkommen abgeschlossen haben, und Arbeitgeber, die diese Abkommen nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* abgeschlossen haben, gleich behandelt.

Der Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

B.7. Artikel 38 § 3*septdecies* Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger », ergänzt durch Artikel 66 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017, ist für nichtig zu erklären, insofern die darin vorgesehenen Beitragsbefreiungen nicht auf Arbeitnehmer anwendbar sind, die in Anwendung eines individuellen oder kollektiven Arbeitsabkommens, das zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 abgeschlossen wurde, einem System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 38 § 3*septdecies* Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger », ergänzt durch Artikel 66 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017, für nichtig, insofern die darin vorgesehenen Beitragsbefreiungen nicht auf Arbeitnehmer anwendbar sind, die in Anwendung eines individuellen oder kollektiven Arbeitsabkommens, das zwischen dem 28. September 2017 und dem 29. Dezember 2017 abgeschlossen wurde, einem System zur vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût